Leistungen durch Grimsel Hydro

1. Allgemeines

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») der Kraftwerke Oberhasli AG für die ‚Leistungen durch 'Grimsel Hydro' gelten - unabhängig davon, ob materielles oder immaterielles Ergebnis – für Revision und Reparatur, Konstruktion und anschliessende Produktion, Herstellung von Ersatzteilen (Neuteile und nach Kundenplan), Lohnfertigung sowie Engineering durch Grimsel Hydro. In der Auftragsbestätigung oder im Vertrag wird der Umfang der Leistungen abschliessend festgelegt.

1.2. "Grimsel Hydro" ist eine rechtlich nicht verselbständigte Abteilung der Kraftwerke Oberhasli AG.

1.3. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation des Vertrags als Kauf-, Werk-, Werklieferungsvertrag etc. («Vertrag») wird die Vertragspartei von Grimsel Hydro als «Besteller» bezeichnet. Der Besteller und Grimsel Hydro werden als «Vertragsparteien» bezeichnet.

1.4. Die AGB werden zwischen Besteller und Grimsel Hydro verbindlich, sobald sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag für anwendbar erklärt werden.

1.5. Diese AGB gelangen zur Anwendung, soweit für bestimmte Diensleistungen oder für eine bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung vereinbart wird.

1.6. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort Innertkirchen.

2. Angebot, technische Unterlagen und Immaterialgüterrechte

2.1 Grimsel Hydro erstellt ein Angebot für die von ihr auszuführenden Leistungen gestützt auf den Angaben des Bestellers. Das Angebot wird unter der Annahme gemacht, dass diese Angaben stimmen.

2.2. Technische Unterlagen und Angaben des Bestellers sind nur verbindlich, soweit diese von Grimsel Hydro als einen integrierenden Bestandteil des Vertrages erklärt worden sind.

2.3 Insofern Grimsel Hydro die technischen Unterlagen ändert, behält sich Grimsel Hydro alle Rechte an Plänen, Zeichnungen technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Grimsel Hydro Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen, noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.

3. Vertragsabschluss

3.1. Ein Angebot ist während der von Grimsel Hydro genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die Grimsel Hydro während 30 Tagen gebunden.

3.2. Mündlich abgegebene Bestellungen werden in jedem Fall schriftlich durch eine Auftragsbestätigung von Grimsel Hydro bestätigt.
Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung seitens Grimsel Hydro zustande; eine weitere Vertragsurkunde wird in den Regel nicht erstellt.

3.3. Bestandteile des Vertrages werden im Angebot bestimmt, gegebenenfalls in der Auftragsbestätigung oder in der Vertragsurkunde. Ist im Angebot keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen und/oder Lücken zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
1. Soweit vorhanden, die Vertragsurkunde;
2, Auftragsbestätigung;
3. Angebot von Grimsel Hydro mit den darin aufgeführten Anhängen;
4. diese AGB;
5. technische Unterlagen des Bestellers, soweit für verbindlich erklärt.

AGB des Bestellers gelten nicht.

4. Vergütung

4.1 Sofern das Angebot nicht etwas anderes vorsieht, werden Leistungen nach Aufwand aufgrund der bei Arbeitsausführung geltenden Ansätze von Grimsel Hydro in Rechnung gestellt.

Die Preisansätze von Grimsel Hydro verstehen sich inkl. Handwerkzeug und Standard-Arbeitsmittel bis zu einem Beschaffungswert kleiner als 3'000.-. Spezielle, für die Ausführung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Insfrastrukturen werden soweit möglich im Angebot berücksichtigt und separat in Rechnung gestellt.

Die Vergütung umfasst die Leistungen, welche Grimsel Hydro im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller zu erbringen hat. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind insbesondere Kosten welche im Zusammenhang mit dem Transport des Vertragsgegenstands zum Besteller oder an einen von diesem bezeichneten Dritten anfallen (Verpackung im Werk, Fracht, Versicherung, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Abgaben, Zölle etc.) sowie Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, usw., sowie die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Die Wartezeiten, welche der Besteller zu vertreten hat, werden nach Regieansätze berechnet und dem Besteller in Rechnung gestellt.

4.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, stellt Grimsel Hydro nach Abnahme Rechnung, die innert 30 Tagen vom Besteller zu begleichen ist. Kommt der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet Grimsel Hydro den gesetzlichen Verzugszins.

4.3 Ist kein Festpreis vereinbart, behält sich Grimsel Hydro eine Anpassung der Vergütung für den Fall vor, dass sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertraglichen Erfüllung Materialpreise oder Lohnansätze ändern.

4.4 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist dem Vertrag zugrunde liegende Währung der Schweizer Franken (CHF).
Die Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen zu leisten.

4.5 Wenn ein Vorschuss oder vertraglich vereinbarte Sicherheit nicht nach Massgabe der Vertragsbestimmung geleistet wird, ist Grimsel Hydro berechtigt, den Vertrag entweder weiterzuführen oder von ihm zurückzutreten, bzw. ihn zu kündigen. In allem Fällen hat Grimsel Hydro zuzüglich Anspruch auf Schadenersatz.

4.6 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Grimsel Hydro nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen noch verrechnen.

4.7 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von Grimsel Hydro üblichen Zinsverhältnisse richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsmässigen Zahlung bleibt bestehen.

4.8 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, behält sich Grimsel Hydro bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vergütung ein Zurückbehaltungsrecht am Vertragsgegenstand vor, respektive bleibt Grimsel Hydro Eigentümerin des Vertragsgegenstands.

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

4.1. Für den Fall, dass Grimsel Hydro seine Leistungen am Ort des Bestellers ausführt, räumt der Besteller Grimsel Hydro den unbeschränkten Zugang bzw. die unbeschränkte Verfügungsbefugnis zum Vertragsgegenstand. Der Besteller stellt Grimsel Hydro insbesondere den für die Leistungerbringung erforderlichen Platz zur Verfügung und übernimmt die ihm als Betriebsleiter des Vertragsgegenstandes obliegenden Vorarbeiten (z.B. Sicherungsvorkehren).
Sofern notwendig, liefert der Besteller die Energie und das Wasser und sorgt für die Entsorgung der Abwasser.
Grimsel Hydro ist berechtigt, Leistungen zu verweigern oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt. Der Besteller hat die daraus resultierenden Mehrkosten von Grimsel Hydro zu erstatten.

6. Änderungen vertraglicher Leistungen

6.1 Änderungen, welche nicht im ursprünglichen vertraglichen Leistungsumfang vorgesehen waren, sind vor Ausführung schriftlich (Ziffer 17) als Nachtrag zu vereinbaren und werden Grimsel Hydro zusätzlich vergütet.

6.2 Durch Änderungen aufgrund behördlicher Weisungen oder neuer Gesetzeslage verursachte Kosten trägt der Besteller.

6.3 Erfordert eine Änderung die Anpassung von Terminen und Fristen, so hat Grimsel Hydro Anspruch auf angemessene neue Fristen.

7. Termine, Fristen

7.1 Grimsel Hydro trifft die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglichen Termine und Fristen.
Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn dies die Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart haben.

7.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist wenn

alle folgende Ereignisse kumuliert erfüllt sind: der Vertrag unterzeichnet ist, sämtliche behördlichen Formalitäten und Bewilligungen eingeholt, vertragliche Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.

7.3 Die Lieferfrist und die damit zusammenhängenden vertraglichen Termine und Fristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller abgesandt worden ist.

7.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber Grimsel Hydro voraus.

7.5 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Angaben, die Grimsel Hydro für die Erfüllung des Vertrags seitens Bestellers benötigt, nicht rechtzeitig bekommt oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung einhergeht. Des weiteren verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen, wenn die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die folgenden Umstände vorübergehend unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, Krieg, Arbeitskonflikt, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Beschlagnahme, Requisition, Embargo, Einschränkung der Energieversorgung, behördliche Massnahme sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Subunternehmer aufgrund dieser Umstände. Liegen diese Umstände oder andere wichtige Gründe nach Ablauf der verlängerten Lieferzeit immer noch vor, so ist Grimsel Hydro berechtigt die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ohne Verzugs- und Kostenfolgen einzustellen. Hindern die oben genannten Umstände den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er Grimsel Hydro für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Vertragsgegenstands zu entschädigen.

7.6 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist. Ziffer 7.1 bis 7.3 sind analog anwendbar.

7.7 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in Ziffer 7 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Grimsel Hydro.

8. Gefahrtragung, Transport, Verpackung, Montage und Verschiedenes

8.1 Soweit nichts abweichendes vereinbart, werden Transport, Verpackung, Lagerung, Entsorgung, Montage, Demontage, Probebetrieb und Inbetreibsetzung sowie für die Versicherung von Schaden an dem Vertragsgegenstand vom Besteller selber geleistet und gehen auf Rechnung des Bestellers.
Besondere Wünsche betreffend Vorkehrungen, welche Grimsel Hydro für Transport, Verpackung, Lagerung, Entsorgung, Versicherung treffen soll, sind vom Besteller bei der Angebotanfrage bekannt zu geben.

Übernimmt Grimsel Hydro auch die Demontage, Montage, Montageüberwachung, Probebetrieb, Inbetriebsetzung, oder Transport, Lagerung, Verpackung, Entsorgung so sind separate Bedingungen zu definieren.

Die Verpackung wird von Grimsel Hydro zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurück genommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von Grimsel Hydro bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

8.2 Soweit Grimsel Hydro einen Vertragsgegenstand nach Spezifikationen des Bestellers (Pläne, Sollwerte, metallurgische Vorgaben etc.) plant, bearbeitet oder anfertigt, ist Grimsel Hydro ohne schriftlichen Zusatzauftrag nicht verpflichtet zu prüfen, ob derartige Spezifikationen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Einsatzes des Vertragsgegenstands richtig und zweckmässig sind. Grimsel Hydro übernimmt ohne schriftlichen Zusatzauftrag daher auch keine Haftung dafür, dass der Vertragsgegenstand den ihm zugewiesenen Zweck allein und im Verbund mit anderen technischen Komponenten und Systemen erfüllt.

8.3 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erbringt Grimsel Hydro die Leistungen ‚exw' (Incoterms 2010), mithin geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Besteller über, sobald der Vertragsgegenstand auf dem Werkgelände in Innertkirchen zur Verfügung des Bestellers steht («Anzeige der Vollendung»).

8.4 Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung aus Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr indessen bereits in dem Zeitpunkt über, in welchem das Produkt gemäss Vertrag hätte versandt oder abgenommen werden können. Die Kosten zusätzlicher Lagerung des Vertragsgegenstands trägt der Besteller.

8.5 Der Entscheid über Beiziehung und Auswahl von Subunternehmern steht im alleinigen Ermessen von Grimsel Hydro.

9. Abnahme

9.1 Die Abnahme ist nach den folgenden Regeln durchzuführen.

9.1.1 Grimsel Hydro teilt dem Besteller die Durchführung der gemeinsamen Prüfung rechtzeitig mit.

9.1.2 Über die gemeinsame Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Im Protokoll werden das Datum, der Verlauf der gemeinsamen Prüfung und gegebenenfalls die Prüfungen und allfällige Mängel festgehalten.

9.1.3 Bei geringfügigen Mängeln, welche die Funktion des Vertragsgegenstands nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Grimsel Hydro hat den Mangel jedoch auf Verlangen des Bestellers innert angemessener Nachfrist zu beheben.

9.1.4. Bei wesentlichen Mängeln kann der Besteller den Vertragsgegenstand abnehmen und die Behebung der Mängel innert angemessener Frist verlangen oder die Abnahme zurückstellen. Im letzten Fall wird der Unternehmer die Mängel innerhalb der vom Besteller angemessenen gesetzten Frist beseitigen und dem Besteller den Abschluss der Verbesserung innert 7 Arbeitstagen anzeigen. Darauf werden die beanstandenen Vertragsgegenstandteile nochmals gemeinsam geprüft.

9.1.5 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht an der gemeinsamen Prüfung teilnimmt, wenn der Besteller die Abnahme ungerechtfertigt verweigert oder sobald der Besteller den Vertragsgegenstand in Betrieb nimmt.

9.1.6. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festsetzung der entsprechenden Bedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

9.2 Falls dies besonders vereinbart wird, können genau bezeichnete und in sich geschlossene Werkteile separat und vorzeitig geprüft werden (Technische Kontrolle). Falls unvollendete Werkteile später nur noch schwer oder nicht mehr zugänglich sind, werden sie von den Vertragsparteien gemeinsam vorläufig geprüft (Vorläufige gemeinsame Prüfung und Teilabnahme).

9.3. Ist keine gemeinsame Prüfung und keine Inbetriebnahme vorgesehen, so hat der Besteller den Vertragsgegenstand zu prüfen und Grimsel Hydro eventuelle Mängel innert 15 Arbeitstagen ab Anzeige der Vollendung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Vertragsgegenständeals abgenommen und genehmigt.

9.4 Die Abnahme bewirkt den Beginn der Gewährleistungsfrist sowie den Beginn der Verjährungsfrist.

9.5 Sowohl Grimsel Hydro als auch der Besteller können zur gemeinsamen Prüfung auf eigene Kosten Fachleute beiziehen.

9.6 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferung sind in Ziffer 9 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Grimsel Hydro.

10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes.

10.2 Offene Mängel sind bei der gemeinsamen Prüfung gemäss Ziffer 9 zu rügen. Ist keine gemeinsame Prüfung vorgesehen, sind Mängel gemäss Ziffer 9.3. schriftlich anzuzeigen. Treten Mängel erst später zu Tage, so sind sie innert 7 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

10.3 Der Besteller kann bei Mängeln zunächst nur die Nachbesserung des Vertragsgegenstands verlangen. Ist Grimsel Hydro nicht in der Lage, diese innert angemessener Frist und vollständig herbeizuführen oder lehnt Grimsel Hydro die Nachbesserung als unverhältnismässige Massnahme ab, so kann – sofern eine solche Vereinbarung getroffen wurde – der Besteller bei nicht gerechtfertigter Ablehnung der Nachbesserung zur Ersatzvornahme schreiten oder die Minderung des Preises verlangen.

10.4 Für nachgebesserte Teile der Lieferung beginnt die

Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss vorangehendem Absatz 10.1.

10.5 Die Gewährleistungsrechte erlöschen vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller seiner Schadensminderungspflicht nicht nachkommt.

10.6 Die Gewährleistungsrechte verjähren jedoch unabhängig von Unterbrechungen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Erstabnahme bzw. Erstlieferung (Verjährungsfrist).

10.7 Von Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung des Vertragsgegenstands entstanden sind. Insbesondere fallen darunter natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrolytische Einflüsse, nicht von Grimsel Hydro ausgeführte Bau- und Montagearbeiten, sowie andere Gründe, die Grimsel Hydro nicht zu vertreten hat. Ersetzte Teile werden Eigentum von Grimsel Hydro, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

10.8 Zugesicherte Eigenschaften der Lieferung sind nur die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften erfolgt bei der eventuellen gemeinsamen Prüfung.

11. Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss

11.1 Die Haftung von Grimsel Hydro für Schäden aus einer Vertragsverletzung wird im gesetzlich erlaubten Ausmass und unter dem Vorbehalt von Ziffer 11.4 auf 10 % der einfachen Vertragssumme, aber nicht mehr als auf maximal CHF 500‘000 beschränkt. Diese Beschränkung gilt für Ansprüche auf Ersatz der Kosten einer Ersatzvornahme, Ersatz des Verspätungsschadens infolge Verzugs sowie Ersatz des Schadens infolge eines berechtigten Rücktritts des Bestellers gemäss Art. 366 OR.

11.2 Ansprüche auf Haftung für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller infolge einer Vertragsverletzung von Grimsel Hydro einen Vertragsgegenstand nicht oder verspätet in Betrieb nehmen kann oder dass der Vertragsgegenstand nicht die vereinbarte Leistung erbringt, wie insbesondere Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, Nutzungsverlust, Produktionsausfall, Energieverlust, entgangenem Gewinn und Verlust von Aufträgen werden im gesetzlich erlaubten Ausmass ausgeschlossen.

11.3 Die Vertragsparteien haften dann nicht für den Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstregungen zur Vertragserfüllung übernimmt.

11.4 Alle in diesen AGB nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt sind ausgeschlossen.

11.5 Die Ansprüche des Bestellers auf Ersatz des Minderwerts (des Vertragsgegenstand selbst) bleiben vorbehalten.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung, Abtretung

12.1 Tritt der Besteller zurück, hat Grimsel Hydro Anspruch auf Vergütung von mindestens 25 % der Vertragssumme. Übersteigen die bei Grimsel Hydro aufgelaufenen Kosten und unnutzbare gewordenen Leistungen 25 % der Vertragssumme, so hat Grimsel Hydro Anspruch auf Vergütung dieser Kosten. Weitergehende Ansprüche von Grimsel Hydro (z.B. entgangener Gewinn) werden vorbehalten.

12.2 Der Besteller hat kein Recht ohne Genehmigung von Grimsel Hydro den Vertrag an Dritte abzutreten.

13. Urheberrechte

13.1 Der Besteller sichert zu, dass Grimsel Hydro keine Rechte Dritter verletzt, indem sie einen Vertragsgegenstand nach seinen Spezifikationen plant und herstellt. Er verpflichtet sich, Grimsel Hydro auf erstes Verlangen und vollumfänglich jegliche Kosten zu ersetzen, welche ihr entstehen, weil ein Dritter Ansprüche wegen einer behaupteten Rechtsverletzung erhebt.

13.2 Grimsel Hydro ist berechtigt Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Konstruktionsunterlagen des Bestellers Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Herstellung oder für die Koordination mit Dritten erforderlich ist.

14. Datenschutz

14.1 Grimsel Hydro erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten, etc.) die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie der Sicherheit der Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

14.2 Grimsel Hydro speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

14.3 Grimsel Hydro ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

14.4 Grimsel Hydro sowie Dritte halten sich in jedem Fall an der geltenden Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

15. Geheimhaltung

Der Besteller ist verpflichtet, über alle geheim zuhaltenden Tatsachen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangt, absolutes Stillschweigen zu bewahren während 5 (fünf) Jahren ab Zustandekommen des Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht umfasst die Kenntnis aller Tatsachen, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind und von denen der Geheimhaltungswille von Grimsel Hydro anzunehmen ist. Der Besteller darf ihm anvertraute oder sonst wie bekannt gewordene geschäftliche, betriebliche oder technische Informationen, die sich auf Grimsel Hydro beziehen und vertraulichen Charakter haben, insbesondere nicht Dritten offenbaren oder für eigene Zwecke verwenden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

17. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur in Schriftform und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet rechtswirksam. Sie sind als fortlaufende Nachträge zur Vertragsurkunde zu kennzeichnen. Haben diese AGB Vertragsgeltung erlangt, so bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der AGB ebenfalls der Schriftform.

18. Sprache

Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten, die in mehreren Sprachen verfasst sind, ist die deutsche Fassung massgebend.

19. Streitigkeiten, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Im Streitfall verpflichtet sich jede Vertragspartei vor Anrufung des zuständigen Gerichts zunächst eine von ernsthaftem Willen getragene und auf gütliche Einigung zielende Konfliktlösung anzustreben. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige, kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist zwischen den Vertragsparteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Vertragsparteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest. Sollten die Parteien innert sechs Monaten ab Konfliktverkündung keine

Einigung gefunden haben, ist jede Partei frei vor dem ordentlichen Gericht zu klagen.

19.2 Die Vertragsparteien erklären für die gerichtliche Beurteilung jeglicher Streitigkeiten aus dem Vertrag die ordentlichen Gerichte als zuständig.

19.3 Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Nicht anwendbar ist insbesondere das Wiener Kaufrecht. Dies gilt sowohl für den Vertrag in dessen Rahmen diese AGB gelten als auch für die AGB selbst.

19.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Thun (Schweiz).